

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler
Stefan Engele
Martina Malfertheiner
Stefano Seppi
Andrea Tinti
Stephanie Vigl
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter - Collaboratori
Karoline de Monte
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini
Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Michael Schieder
Roberto Cainelli
Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	55
vom:	2020-04-21
Autor:	Peter Winkler

An alle Kunden mit MwSt.-Nummer

Dringlichkeitsmaßnahme Covid-2019 - Weitere Tätigkeitsausübung in Südtirol

Der Landeshauptmann hat folgende Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 21/2020 vom 18.04.2020 veröffentlicht, wo im Punkt 2) folgendes bezüglich der weiteren Tätigkeitsausübung in Südtirol festgehalten wird:

„Mit Bezug auf jene Tätigkeiten, die nicht bereits durch die vorliegende Verordnung erlaubt sind, ist die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände des Unternehmens zulässig, sofern maximal 5 Arbeiter tätig sind. Produktionstätigkeiten, die auch die Installation oder die Aufstellung vor Ort des Produkts erfordern, sind zulässig, sofern nicht mehr als 5 Arbeiter pro Unternehmen gleichzeitig daran beteiligt sind, sofern die vorgeschriebenen zwischenmenschlichen Abstände eingehalten werden können und jeder Kontakt mit dem Kunden vermieden wird und weiters auf jeden Fall die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, die vom Paritätischen Komitee im Bauwesen und von der Bilateralen Körperschaft für die Sicherheit des Handwerks am 16. April 2020 genehmigt worden sind.“

Die Bestimmungen dieser Dringlichkeitsmaßnahme sind bis zum 3. Mai 2020 wirksam.

Die Erläuterungen zu dieser Dringlichkeitsmaßnahme sowie zum Detailhandel¹ findet man im Rundschreiben vom 19.04.2020:

„In Bezug auf Punkt 2) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr in Verzug des Landeshauptmannes Nr. 21 vom 18.4.2020 wird festgestellt, dass auf keinen Fall mehr als 5 Produktionsmitarbeiter pro Unternehmen am gleichen Ort anwesend sein dürfen, weder innerhalb des Betriebsgeländes noch an Arbeitsstellen vor Ort auf öffentlichen oder privaten Baustellen zwecks Installation und Aufstellung. Diese Beschränkung ist das Kriterium für die Zulassung der Tätigkeit, nicht die Zahl der Mitarbeiter des Unternehmens insgesamt.

Ebenfalls in Bezug auf Punkt 2) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr in Verzug des Landeshauptmannes Nr. 21 vom 18.4.2020 wird festgestellt, dass die Installation oder die Aufstellung vor Ort unabhängig davon zulässig ist, ob die Produktherstellung innerhalb des Betriebsgeländes desselben Unternehmens oder im Betriebsgelände eines anderen Unternehmens oder auf der Baustelle erfolgt.

¹ Erläuterungen zur Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmanns Nr. 21 vom 18.04.2020 sowie zum Detailhandel

Alle Tätigkeiten müssen unter Berücksichtigung aller aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle zur Vermeidung der Krankheitsübertragung ausgeführt werden.

Es wird dabei insbesondere auch auf folgende Sicherheitsprotokolle hingewiesen: auf die Richtlinien für Tätigkeiten auf öffentlichen und privaten Baustellen, die am 16. April 2020 vom Paritätischen Komitee im Bauwesen und von der Bilateralen Körperschaft für die Sicherheit des Handwerks genehmigt worden sind; und auf das Abkommen für den vorübergehenden Umgang mit dem COVID-19-Notstand, samt Musterprotokoll, das am 10. April 2020 von UIL-SGK, CGIL/AGB, SGBCISL, ASGB mit dem Unternehmerverband Südtirol, APA-LVH und CNA-SHV unterzeichnet worden ist.

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung der Ministerin für Landwirtschaft Teresa Bellanova vom 2. April 2020 wird festgehalten, dass auch der Detailhandel-Verkauf von Samen, Pflanzen, Schnittblumen, Topfpflanzen und Düngemitteln auch vonseiten von Unternehmen zugelassen ist, die nicht den für den Bereich Landwirtschaft vorgesehenen Ateco-Kodex 1 haben.

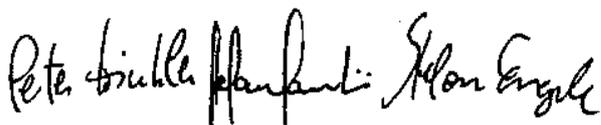
Sämtliche diesbezügliche Tätigkeiten müssen unter der Berücksichtigung aller aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle zur Vermeidung der Krankheitsübertragung erbracht werden.

Bei der Kontrolle der Einhaltung der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmanns Nr. 21 vom 18.04.2020 und des vorliegenden Rundschreibens werden die Ordnungskräfte zwecks Überprüfung der Einhaltung der allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsprotokolle zur Vermeidung der Krankheitsübertragung, einschließlich der beiden oben erwähnten Protokolle, welche auf Landesebene von den Sozialpartnern abgeschlossen worden sind, von den zuständigen Stellen des Landes und des Sanitätsbetriebs unterstützt.“

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler Sandrini".